

**Allgemeine Geschäftsbedingungen
zu
Software-Pflegeverträgen
und
Support-Verträgen**

anaptis GmbH
Fresnostrasse 14 - 18
D-48159 Münster

Software-Pflegeverträge bestehen aus den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie einem Bestellformular mit einer Position „Microsoft Dynamics NAV Wartung“.

Support-Verträge bestehen aus den vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie einem Bestellformular mit einer Position „Support“ oder „Hotline“ mit oder ohne Ergänzung „Pauschale“ oder sinngemäßen Formulierungen sowie den allgemeinen Regelungen für Support.

Nachfolgend wird zur Vereinfachung nur der Begriff „Software-Pflegeverträge“ verwendet. Gemeint sind beide Vertragsarten.

anaptis GMBH, nachfolgend anaptis genannt, und der Lizenznehmer vereinbaren hiermit, dass ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen für Software-Pflegeverträge gelten. Für alle folgenden Verträge über von anaptis lizenzierte Produkte gelten ebenfalls diese Vertragsbedingungen, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf die Geschäftsbedingungen der anaptis bedarf.

Stand 01/2008

1. Vertragsgegenstand

1.1 anaptis übernimmt für den Kunden die Pflege der im Bestellschein beschriebenen Produkte.

1.2 Gepflegt wird die jeweils aktuelle, beim Lizenznehmer installierte und unmodifizierte Version des Vertragsgegenstandes.

1.3 Ältere Versionen werden längstens für einen Zeitraum von 12 Monaten ab Verfügbarkeit der jeweils neuesten Produktversion gepflegt. Nicht gepflegt werden Alpha- oder Beta-Releases, die vor der Produktfreigabe überlassen worden sind.

2. Umfang der Pflegepflicht

2.1 Die von anaptis zu erbringenden Pflegemaßnahmen umfassen:

- Die Unterstützung bei der Behebung von Fehlern von anaptis-Produkten,
- bei Bedarf des Kunden die Lieferung einer Kopie von Updates und spezifischer Dokumentation für das lizenzierte Produkt ohne zusätzliche Kosten, sobald diese allgemein verfügbar sind. anaptis ist im Rahmen dieser Vereinbarung nicht verpflichtet, für den Kunden individuell erstellte Updates zu liefern.

2.2 Schulungen und Consulting sind nicht von dieser Vereinbarung und der vereinbarten Vergütung umfasst. Derartige Leistungen müssen gesondert in Auftrag gegeben und vergütet werden. Nutzungsrechte an Produkten werden vom Kunden unabhängig und rechtlich getrennt von den hier beschriebenen Dienstleistungen erworben.

3. Mitwirkung des Kunden

3.1 Treten bei vertragsgemäßer Nutzung der Produkte Fehler auf, so ist der Kunde verpflichtet, diese unverzüglich in schriftlicher Form anaptis zu melden und die für die Fehlerbeseitigung zweckdienlichen Informationen anzugeben, dazu gehört insbesondere die Auflistung der Reihenfolge von Programmabläufen, das Reproduzieren der mit dem Produkt ausgeübten Tätigkeiten etc.

3.2 Der Kunde wird anaptis auf Wunsch den gemeldeten Fehler aufzeichnen und diese Dokumentation anaptis zur Verfügung stellen.

3.3 Die Pflegeverpflichtung von anaptis entfällt, wenn bzw. soweit

- die Produkte auf nicht angemessen gewarteten Geräten eingesetzt, zweckbestimmungswidrig genutzt werden oder Stromschwankungen und Ausfälle oder klimatische oder ähnliche äußere Einflüsse die Funktionsfähigkeit der Hardware beeinträchtigt haben oder beeinträchtigen,
- die Produkte auf anderen als der autorisierten Plattform installiert sind,
- die Produkte durch hierzu nicht berechnigte Personen oder in nicht berechtigter Weise gepflegt oder verändert wurden,
- der Kunde sich mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug befindet.

4. Vergütung

4.1 Die Höhe der jährlichen Gebühren werden schriftlich im Bestellformular festgelegt.

4.2 Die Gebühren für die Software-Pflege werden grundsätzlich 12 Monate im Voraus in Rechnung gestellt und werden innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug fällig.

4.3 Erhöht anaptis die Pflegegebühren und widerspricht der Kunde der Erhöhung nicht binnen 30 Tagen nach der Bekanntgabe, so gelten die erhöhten Pflegegebühren zwischen den Parteien für den nächsten Pflegezeitraum als vereinbart. Wird eine Einigung innerhalb von 30 Tagen nach Widerspruch gegen die Erhöhung nicht erzielt, so gilt der Widerspruch gegen die Erhöhung der Pflegegebühren gleichzeitig als außerordentliche Kündigung des Pflegevertrages.

Die ursprünglichen Pflegegebühren sind sodann bis zum Wirksamwerden der Kündigung zu bezahlen.

5. Gewährleistung

5.1 anaptis versichert, dass die Produktpflege gängiger Industriep Praxis auf dem Gebiet der Datenverarbeitung entspricht.

5.2 Gelingt anaptis die Beseitigung von wesentlichen Produktfehlern nicht, welche die Tauglichkeit der Produkte für die Nutzung auf der autorisierten Plattform aufhebt oder wesentlich mindert, kann der Kunde schriftlich Nachbesserung verlangen. Falls diese trotz zweimaligem Versuch scheitert, kann der Lizenznehmer die betreffende Produktpflege außerordentlich kündigen. Vorausgezahlte Pflegegebühren werden anteilsmäßig rückerstattet. Weitergehende Ansprüche, insbesondere das Recht der Selbstvornahme gem. § 637 BGB, sind ausgeschlossen.

6. Haftung

6.1 anaptis haftet nicht für die fahrlässige Verletzung nicht wesentlicher Vertragspflichten.

6.2 Die Haftung in den Fällen fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Vertragspflichtverletzung durch einfache Erfüllungsgehilfen, ausgenommen sind gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte, ist auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.

6.3 anaptis haftet für die fahrlässige Verursachung eines Datenverlustes beim Lizenznehmer nur für den Wiederherstellungsaufwand unter Verwendung der vom Kunden angefertigten und anzufertigenden Sicherungskopien.

6.4 In den unter Ziffer 6.2 und 6.3 genannten Fällen haftet anaptis maximal in Höhe von Euro 10.000,00.

6.5 anaptis haftet nicht für Schäden, die aufgrund höherer Gewalt, d.h. unvorhersehbare unabwendbare Ereignisse beim Kunden eintreten. anaptis kann ferner nicht für Schadensersatzansprüche in Regress genommen werden, die von Dritten gegenüber dem Kunden geltend gemacht werden.

6.6 Weitere Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Insbesondere ist die Haftung für mittelbare oder unmittelbare Folgeschäden, einschließlich des Nichteintritts des vom Lizenznehmer erwarteten Gewinns, die durch die Verwendung von anaptis-Produkten entstehen oder in einem ursächlichen Zusammenhang stehen, ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit eine von anaptis gegenüber

dem Kunden abgegebene Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie gegen den Eintritt dieser Schäden schützen sollte.

7. Laufzeit / Kündigung

7.1 Der Software-Pflegevertrag tritt mit dem Datum der letzten Unterschrift des Vertrages in Kraft. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, ist der vorliegende Pflegevertrag auf unbestimmte Zeit geschlossen.

7.2 Der Software-Pflegevertrag kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf der jeweiligen Laufzeit gekündigt werden. Die Kündigung gem. § 649 BGB ist ausgeschlossen. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

7.3 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

8. Allgemeine Bestimmungen

8.1 Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Diese Schriftformbestimmung kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung aufgehoben werden.

8.2 Von diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Gültigkeit.

8.3 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das für den Sitz der anaptis zuständige Gericht, soweit der Kunde Vollkaufmann ist oder der Kunde bei Vertragsabschluß seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

8.4 Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine andere zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Bedeutung dieser Bestimmung möglichst nahe kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass diese Bestimmungen Lücken enthalten oder der Auslegung bedürfen.

9. Rechtswahl

Die Vertragsbeziehungen der Vertragspartner unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Geltung des einheitlichen internationalen Kaufrechts (UNCITRAL-Abkommen/UN-Kaufrecht/CISG) wird ausgeschlossen.